

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2020

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-13/19

**Nummer:**

**Z-41.3-331**

**Antragsteller:**

**Strulik GmbH**

Neesbacher Straße 15

65597 Hünfelden-Dauborn

**Geltungsdauer**

**vom: 21. Februar 2020**

**bis: 21. Februar 2025**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> vom Typ „BCF-K90“ in der Ausführung als Brandschutztellerventile mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Stahlblech, einer Absperrklappe, einem Einbaurahmen und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 125, DN 160 und DN 200.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90 in Abhängigkeit von der Anwendung in massiven Wänden, leichten Trennwänden, Schachtwänden, Wandungen von Lüftungsleitungen und massiven Decken, s. Abschnitt 1.2.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K30-U oder K90-U in Abhängigkeit von der Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den vertikalen und horizontalen Einbau der Absperrvorrichtung

#### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur vertikalen oder horizontalen Verwendung in Lüftungsleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Anwendung

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053<sup>2</sup> mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in massiven Wänden aus Beton oder Porenbeton jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; s. Abschnitt 3.3.5 oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; s. Abschnitt 3.3.5 oder
- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm

wenn die Absperrvorrichtung einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen

<sup>1</sup> Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

<sup>2</sup> DIN 1053:1994-03 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>3</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regeln A 2.2.1.2, „Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten“ der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers von der Absperrvorrichtung entfernt sein.

Die Absperrvorrichtung darf auch in massiven Wänden oder massiven Decken oder in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 angewendet werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-U bei Anwendung

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen

wenn die Absperrvorrichtung entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und einseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen verbunden ist.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K30-U bei Anwendung

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecken ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Metallpaneeldecken vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder
- in Owakustik DUO Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30 die als mineralische Einlegeplattendecken ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen oder

wenn die Absperrvorrichtung einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen verbunden ist und die Unterdecken im Bereich der Absperrvorrichtung entsprechend Abschnitt 3.3.5 aufgedoppelt werden.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und

– andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken  
wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten und einzuhalten.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Genehmigungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen<sup>4</sup>:

- Einbaurahmen aus Stahlblech (Typ „ER-ZX“ und „ER-ES“)
- Gehäuse aus Stahlblech
- Ventilteller
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- Isolier-Einbaurahmen aus Faserzement (Typ: „ER-L“)

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 oder K90-U oder K30-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal<sup>5</sup>, horizontal<sup>6</sup>) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzu-

<sup>4</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

<sup>5</sup> Entspricht einer Wanddurchführung

<sup>6</sup> Entspricht einer Deckendurchführung

schalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.



Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

#### **3.2 Bemessung**

Bei folgenden Anwendungen muss die Absperrvorrichtung zum Ausgleich von Längendehnungen einseitig über elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren<sup>3</sup> Baustoffen von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053<sup>2</sup> mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung
- in Schachtwänden in der Bauart von leichten Trennwänden ohne Ständerwerk
- in Wandungen von Lüftungsleitungen
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

#### **3.3 Ausführung**

##### **3.3.1 Allgemeines**

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Die Absperrvorrichtung darf in massiven Wänden oder massiven Decken oder in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden oder in feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten nach Abschnitt 1.2 mit dem Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtung darf auch im Trockeneinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerbauwerk und beidseitiger Beplankung eingebaut werden.

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist die Absperrvorrichtung so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

**3.3.2 Einbau der Absperrvorrichtung in massive Wände oder massive Decken**

Die Hohlräume zwischen dem Zulassungsgegenstand und der zu schützenden massiven Wand oder massiven Decke sind mit Normalmauermörtel der Mörtelklasse M10 nach DIN EN 998-2<sup>7</sup> oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen (s. Anlage 2).

**3.3.3 Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände im Trockeneinbauverfahren mit dem Isolier-Einbaurahmen**

Die Absperrvorrichtung darf im Trockeneinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung eingebaut werden. Dazu müssen die runden Einbauöffnungen in den jeweiligen raumabschließenden Bauteilen mittels Kernbohrung hergestellt werden.

Der Isolier-Einbaurahmen Typ „ER-L“ muss mittels Fugenfüller oder Kleber „SBK 2000“ in die jeweiligen Bauteile eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung der Absperrvorrichtung muss der Isolier-Einbaurahmen mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil mittels Schnellbauschrauben oder Dübelverbindungen, jeweils zum Bauteil geeignet, befestigt werden (s. Anlage 5).

**3.3.4 Einbau der Absperrvorrichtung in leichte Trennwände im Nasseinbauverfahren mit verlorener Schalung**

Die Absperrvorrichtung darf im Nasseinbauverfahren in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit verlorener Schalung eingebaut werden. Dazu müssen die quadratischen Einbauöffnungen in den o. g. leichten Trennwänden hergestellt werden. Die äußeren Abmessungen der quadratischen Einbauöffnung betragen jeweils äußerer Durchmesser  $D + 65$  mm. Die verlorene Schalung wird aus 12,5 mm dicken GKF-Platten hergestellt. Die Absperrvorrichtung muss dann mit Normalmauermörtel der Mörtelklasse M10 nach DIN EN 998-2<sup>7</sup> oder mit Gipsmörtel in den quadratischen Rahmen eingebaut werden (s. Anlage 2).

**3.3.5 Einbau der Absperrvorrichtung in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen und in Schachtwände**

Die Absperrvorrichtung darf in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen oder in klassifizierten Schachtwänden eingebaut werden, für die jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen ist. Dazu müssen die klassifizierten Lüftungsleitungen L30 oder Schachtwände F30 mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Sie müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Bauteilen bestehen.

Die klassifizierten Lüftungsleitungen oder Schachtwände müssen im Bereich der Durchdringung mit der Absperrvorrichtung mit einer Aufdopplung aus Silikat-Brandschutzbauplatten Typ „PROMATECT-H“ nach allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 in der Größe von  $\varnothing D+ \geq 120$  mm versehen werden. Die Aufdopplungsdicke ist so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird (s. Anlage 3).

**3.3.6 Einbau der Absperrvorrichtung in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken**

Die Absperrvorrichtung muss in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtung muss in selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken mit Aufdopplungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden (s. Anlage 4).

Die jeweiligen Unterdeckenkonstruktionen müssen im Bereich der Durchdringung der Unterdecke mit der Absperrvorrichtung mit einer Aufdopplung aus Silikat-Brandschutzbauplatten Typ „PROMATECT-H“ nach allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 in der Größe von  $\varnothing D+ \geq 120$  mm versehen werden.

7

DIN EN 998-2:2017-02

Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel



Für den Nasseinbau muss die Absperrvorrichtung mit dem Einbaurahmen vom Typ „ER-ZX“ versehen werden. Zur Befestigung der Absperrvorrichtung sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit drei Stahlnieten an den Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Der Hohlraum zwischen dem Einbaurahmen der Absperrvorrichtung und der jeweiligen Unterdecke ist vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

### 3.3.7 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO<sup>8</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-331
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie „BCF“
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>10</sup> mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

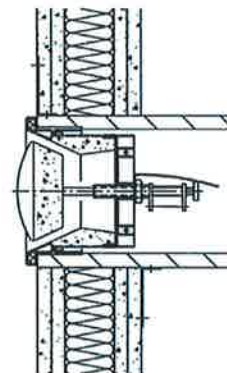
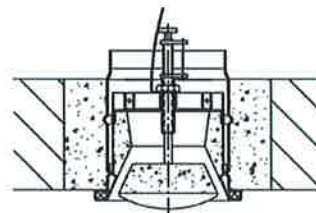
Beglaubigt



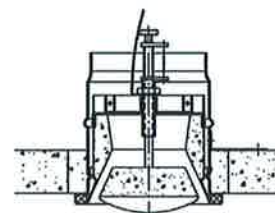
<sup>8</sup> nach Landesbauordnung  
<sup>9</sup> DIN EN 13306:2018-02  
<sup>10</sup> DIN 31051:2012-09

Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung

**strulik**  
 Zulassung: Absperrvorrichtung Typ BCF  
 Z-41.3-331  
 Widerstandsklasse: K90 bei einseitigem Anschluss von  
 Luftleitungen aus nicht brenn-  
 baren Baustoffen, sonst K30  
 in Wänden, Decken und Leichtbauwänden  
 Einbaulage:  
 Hersteller: STRULIK GmbH, Hünfelden



**strulik**  
 Zulassung: Absperrvorrichtung Typ BCF  
 Z-41.3-331  
 Widerstandsklasse: K30-U/K90-U bei einseitigem Anschluss von  
 Luftleitungen aus nicht brennbaren  
 Baustoffen in feuerwiderstandsfähigen  
 Unterdecken F30 / F90  
 Einbaulage:  
 Hersteller: STRULIK GmbH, Hünfelden

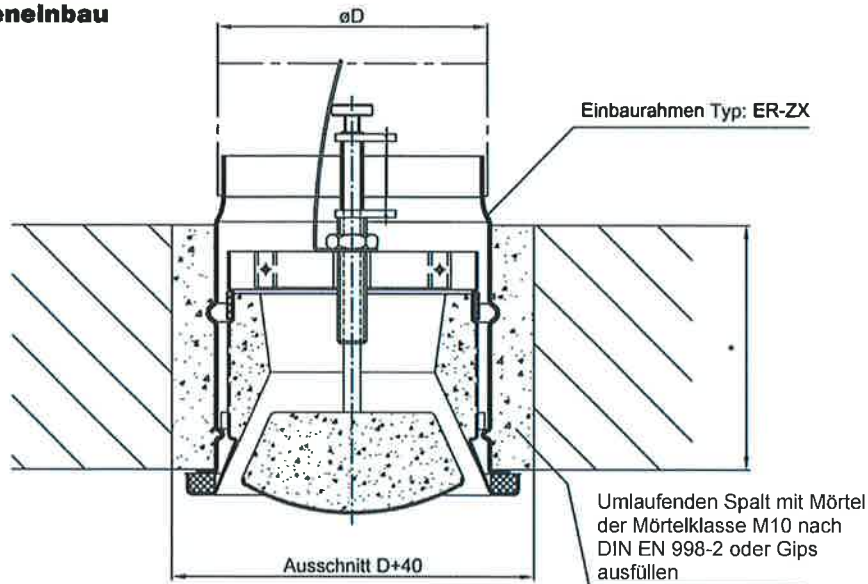


**HANDAUSLÖSUNG**  
 Gehäuse herausnehmen und  
 Schmelzlot aushängen

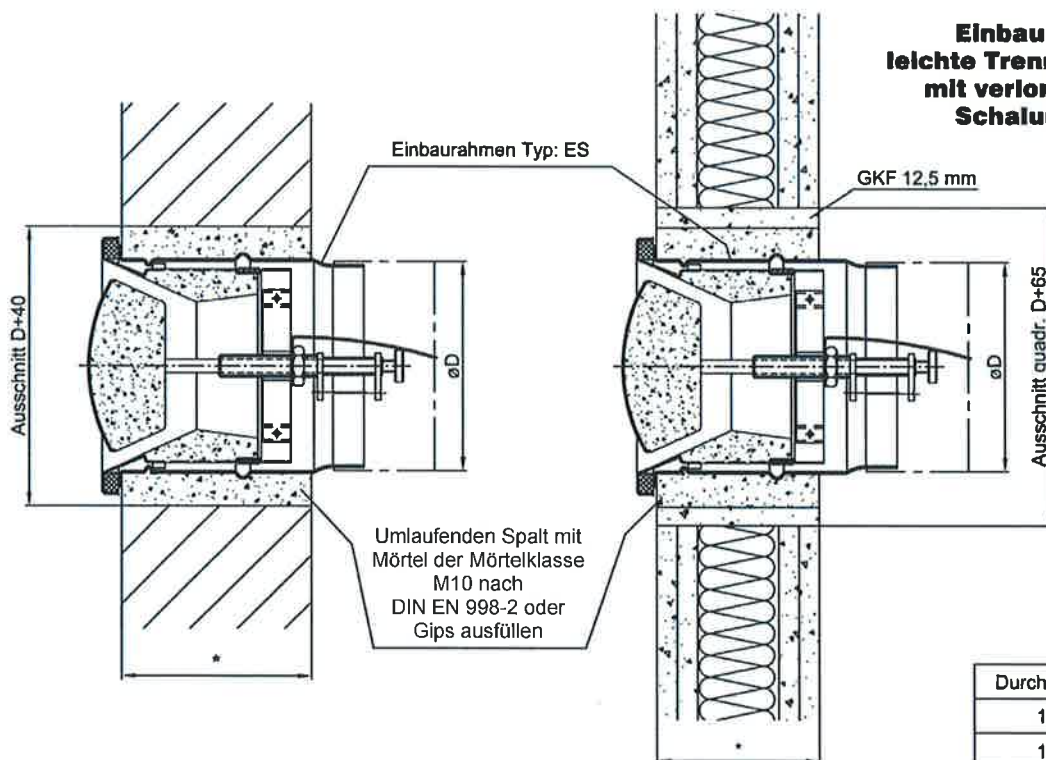
Schilder werden dauerhaft  
 am Gehäuse angebracht

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF	Anlage 1
Beschilderung der Absperrvorrichtung	

**Wand- und  
 Deckeneinbau**



**Einbau in  
 leichte Trennwände  
 mit verlorener  
 Schalung**



Durchmesser	øD
125	125
160	160
200	200

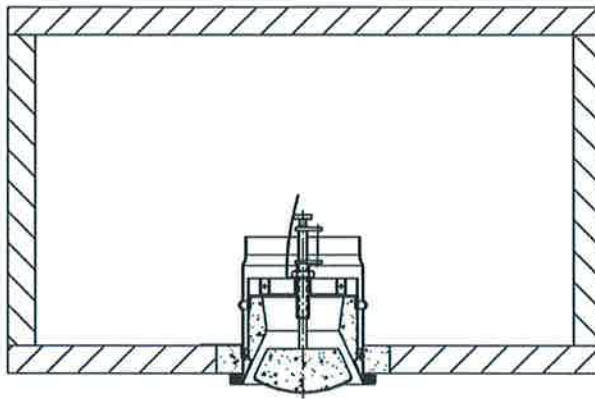
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Wand- und Deckeneinbau

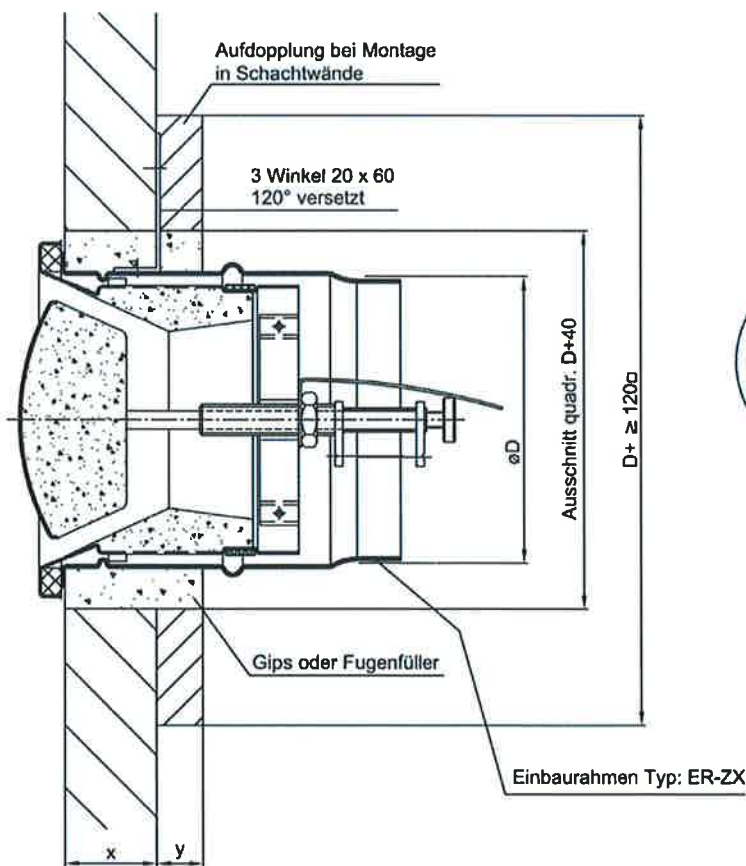
Anlage 2

**Einbau in Schachtwände F30 - F90  
und feuerwiderstandsfähige  
Leitungen L30 - L90**

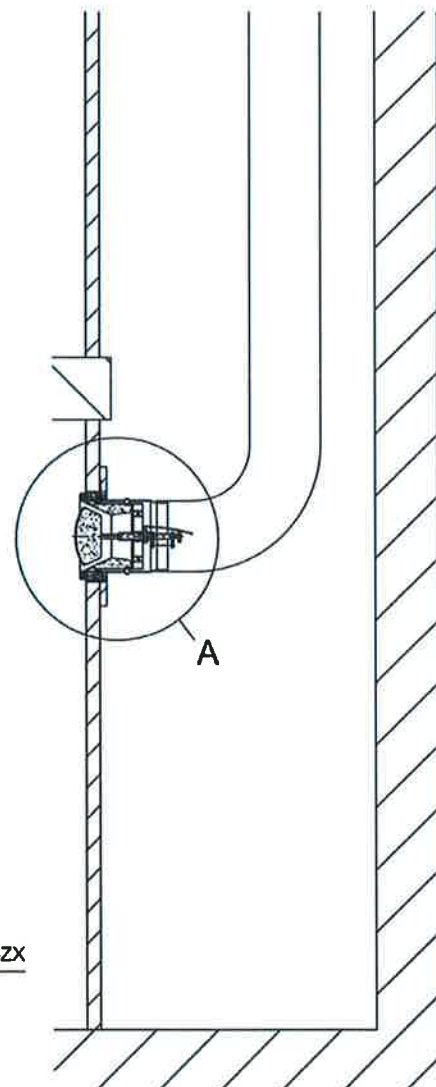
BCF	øD
125	125
160	160
200	200



Detail A



F30 x = Schachtwände mind. 24 mm | x + y mind. 60 mm  
F90 x = Schachtwände mind. 40 mm | x + y mind. 60 mm



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

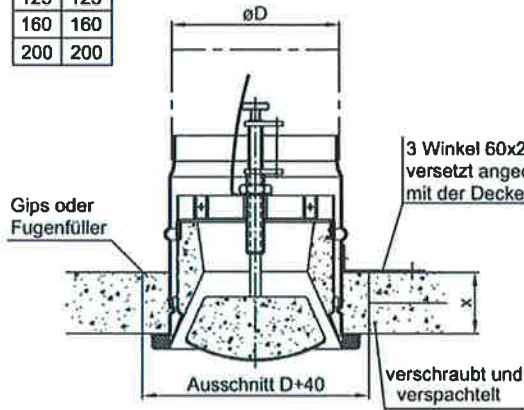
Einbau in feuerwiderstandsfähige Schachtwände F30 – F90 und feuerwiderstandsfähige Leitungen L30 – L90

Anlage 3



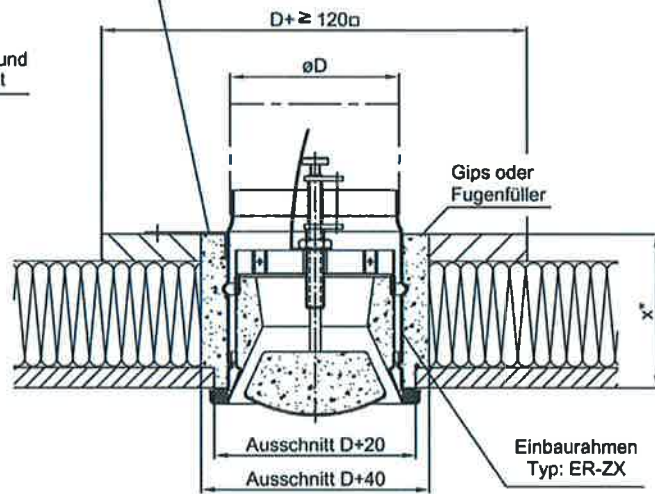
BCF	øD
125	125
160	160
200	200

**Einbau in feuerwiderstands-fähigen Unterdecken F30/F90**

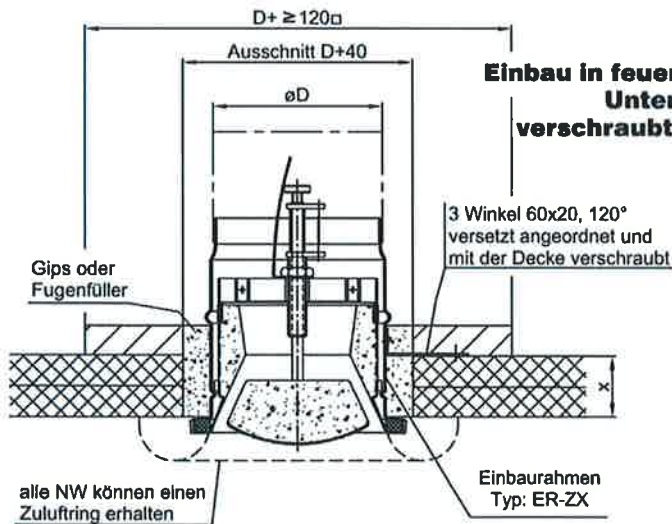


x = entsprechend der notwendigen  
Plattendicke der Decke

**Einbau in  
OWAcoustik-Decke  
F30 DUO als Einlegedecke**



**Einbau in feuerwiderstandsfähiger  
Unterdecke F90  
verschraubt und verspachtelt**



x = entsprechend der notwendigen  
Plattendicke der Decke

\* Deckenstärke und  
Aufdopplung

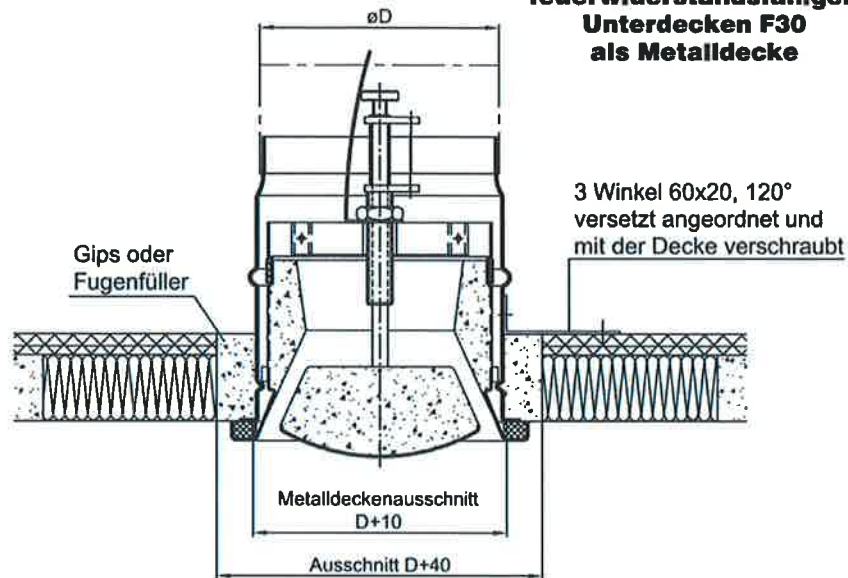
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken F30 und F90

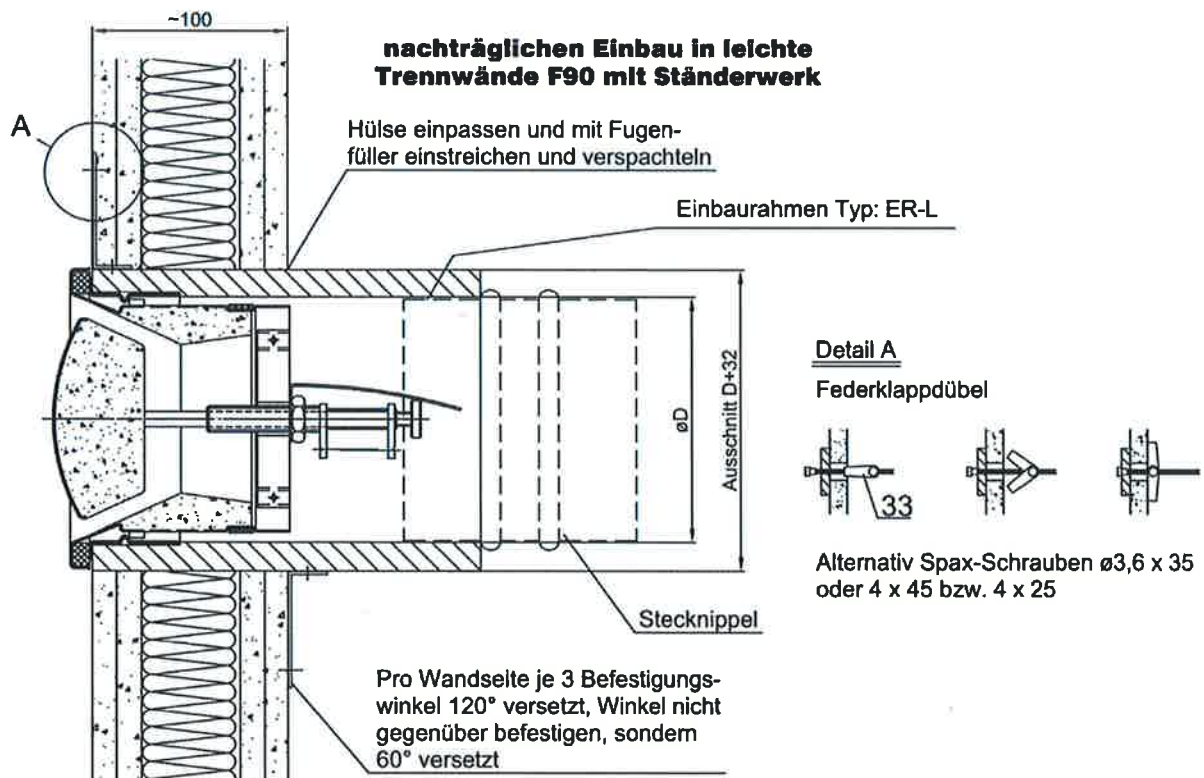
Anlage 4

BCF	øD
125	125
160	160
200	200

**Einbau in  
feuerwiderstandsfähigen  
Unterdecken F30  
als Metaldecke**



**nachträglichen Einbau in leichte  
Trennwände F90 mit Ständerwerk**



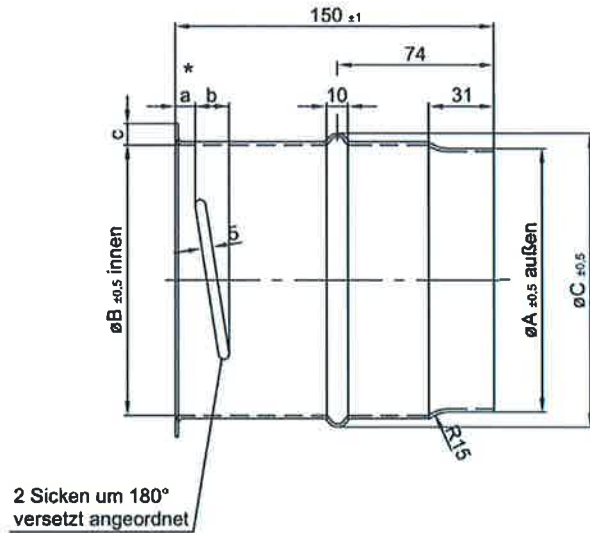
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Einbau in feuerwiderstandsfähige Metallunterdecken F30 / nachträglicher Einbau in leichte Trennwand F90

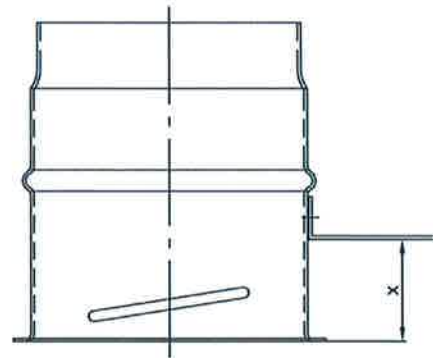
Anlage 5



### Wand- und Deckeneinbaurahmen



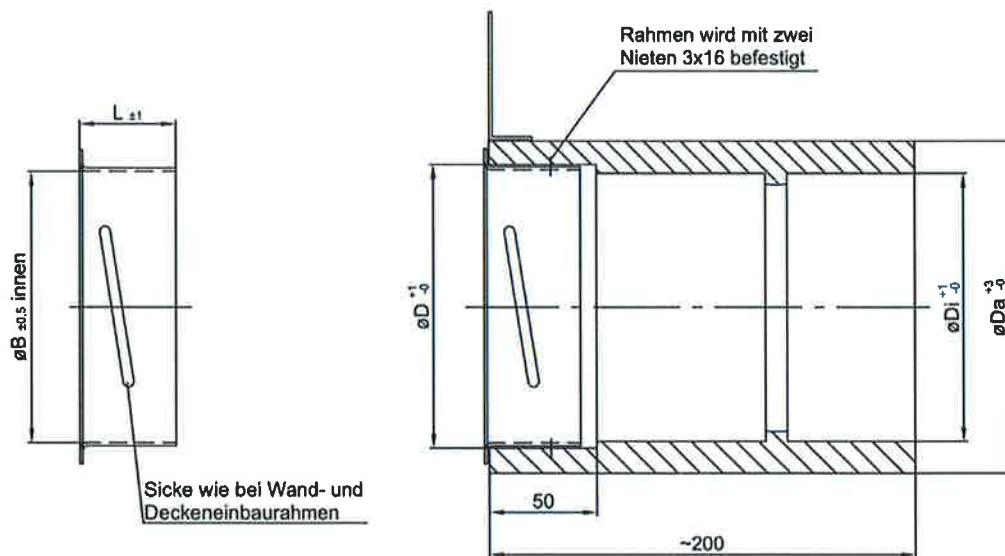
### Einbaurahmen für klassifizierte Unterdecken/ feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen und Schachtwände



BCF	øA	øB	øC	øD	øDi	øDa	L	a	b	c
125	124	128	133,5	130	126	156	45	9	21	10
160	159	162	168,5	164	161	191	45	13	17	12
200	199	201	208	203	201	232	45	30	18	12

\* Maß a wird im Rahmen gemessen

### Einbaurahmen für nachträglichen Einbau in Leichtbauwände



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen der Serie BCF

Variante Einbaurahmen

Anlage 6